



Der Bürgermeister

**Öffentliche
Beschlussvorlage
174/2012**

Dezernat III, gez. Dr. Robers

Federführung:

51 - Jugend, Familie, Bildung, Freizeit

Produkt:

51.03 Beratung, Hilfen zur Erziehung, Schutzmaßnahmen

Datum:

30.08.2012

Beratungsfolge:

Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales

Sitzungsdatum:

11.09.2012

Entscheidung

Unbefristete Anerkennung der "BHD Sozialstation Coesfeld GmbH" als freier Träger der Jugendhilfe

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die „BHD Sozialstation Coesfeld GmbH“ gemäß § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG unbefristet als Träger der freien Jugendhilfe anzuerkennen.

Sachverhalt:

Der Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales hat in der Sitzung am 02.12.2008 (281/2008) beschlossen, den BHD Sozialstation Coesfeld GmbH zunächst befristet für drei Jahre als Träger der freien Jugendhilfe anzuerkennen. Nun beantragt die GmbH mit Antrag vom 28.08.2012 die Anerkennung unbefristet auszusprechen (Anlage 1).

Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe werden im SGB VIII wie folgt beschrieben:

§ 75 Abs. 1: „Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.“

Gesellschaftsvertrag und Gemeinnützigkeitsbescheinigung liegen der Verwaltung vor. Die Konzeption des BHD-Fachdienstes für Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, Stand Mai 2011, ist beigelegt (Anlage 2).

Seinerzeit wurde eine Anerkennung für die Dauer von drei Jahren ausgesprochen, um prüfen zu können, ob die Gesellschaft einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne der o. g. Vorschrift zu leisten imstande ist.

Der BHD ist seit 1975 im Bereich Familienpflege/Familienhilfe tätig. Seit 2007 ist er in der Coesfelder Kinder- und Jugendhilfe mit dem Fachdienst für Kinder-, Jugend- und Familienhilfe im Arbeitsfeld Ambulante Erziehungshilfen kontinuierlich aktiv und übernimmt auch Einzelfälle in angrenzenden Jugendamtsbezirken. Die Kooperation mit dem Fachdienst verläuft aus Sicht der Verwaltung sehr gut.

Die Vorgaben des § 75 Abs. 1 SGB VIII sind erfüllt. Die Verwaltung schlägt daher vor, die BHD Sozialstation Coesfeld GmbH nunmehr unbefristet als Träger der freien Jugendhilfe anzuerkennen.

Die öffentliche Anerkennung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen (§ 25 Abs. 4 AG-SGB VIII).

Gem. § 5 Abs. 3 b der Satzung des Fachbereichs Jugend, Familie, Bildung, Freizeit der Stadt Coesfeld entscheidet der Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales über die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe.

Anlagen:

Anlage 1: Antrag der BHD Sozialstation Coesfeld GmbH vom 28.08.2012

Anlage 2: Konzeption des BHD-Fachdienstes